

4) Gesetz, einige Abänderungen der allgemeinen Taxordnung von 1855 und der Taxordnung zum Hypothekengesetze betr., vom 28. April 1866.

**Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Ältester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. u.**

verordnen hierdurch zu Ausgleichung mehrerer, bei Anwendung der in der Taxordnung zu dem Gesetze, die Grund- und Hypothekensbücher betr., vom 20. November 1858 und in der allgemeinen Taxordnung vom 15. Dezember 1855 enthaltenen Ansätze hervorgetretenen Härten in Uebereinstimmung mit der Landesvertretung folgendes:

### I. Zur Taxordnung beim Hypothekengesetze.

1) Die Gebühren für die Gerichtsdienere

Nr. 17, 1 unter a. aa. bb.

verbleiben wie bisher, dagegen werden die Ansätze unter

cc. von 20 Sgr. bis 2 Thlr. auf 20 Sgr. bis 1 Thlr. 10 Sgr.,

dd. von 2 Thlr. bis 4 Thlr. auf 1 Thlr. 10 Sgr. bis 3 Thlr.,

ee. von 4 Thlr. bis 6 Thlr. 15 Sgr. auf 3 Thlr. bis 5 Thlr.,

ff. von 6 Thlr. 15 Sgr. bis 10 Thlr. auf 5 Thlr. bis 7 Thlr. ermäßigt.

2) Bei dem Ansatz Nr. 19, III. für Eintragen der Hypothek wird das geordnete Bauschquantum von 10 Sgr. für je 50 Thlr. auf 5 Sgr. für je 50 Thlr. abgemindert und erleidet der Ansatz

Nr. 10 für Session

eine analoge Minderung.

3) In der Position Nr. 20 (Kaufkontrakte über Grundstücke) verbleiben die Ansätze a. aa. bb. cc. dd. unverändert, wogegen

die Ansätze unter a. ee., sowie unter b. aa. bis ii.

1 Thlr. 6 Sgr.

dahin abgeändert werden, daß bei Kaufsummen über 100 Thlr. von jedem 100 Thlr. eine Bauschsumme von 25 Sgr. zu erheben ist.

) Die in Nr. 23 d geordneten Quittungsgebühren werden dahin ermäßigt, daß die von je 50 Thlr. quittirter Gelder bisher zu entrichten gewesenem

5 Sgr. auf 3 Sgr.

herabgesetzt werden.